

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Großheirath zur Sanierung von Altbauten

Vorbemerkung: Um dem demografischen Wandel zu begegnen, hat die Gemeinde Großheirath ein Leerstandsmanagement geschaffen. Unterstützend dazu erfolgt die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altbauten nach folgenden Maßgaben:

1. Begrenzungsbereich

Gefördert werden alle Wohnhausbauten, die vor dem 01.01.1980 bezugsfertig waren.

2. Kreis der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Erwerber von Altbauten, die nach der Sanierung das Objekt selbst bewohnen und mit einem 1. Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind oder das Objekt vermieten und die Mieter mit 1. Wohnsitz gemeldet sind.

3. Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung beträgt je Gebäude 5.000 € zuzügl. eines Kinderzuschlages in Höhe von 1.000 € pro Kind. Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist die Kindergeldberechtigung und der 1. Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.10.2013. Es werden nur Objekte gefördert, die nach diesem Stichtag erworben wurden. Mit den Sanierungsarbeiten darf schon vor der schriftlichen Zuschusszusage durch die Gemeinde begonnen werden.

5. Doppelförderungen

Doppelförderungen (z. B. aus der Dorferneuerung) sind gestattet.

6. Antragsformular - Bewilligung - Verwendungsbestätigung

Die Antragsstellung hat schriftlich zu erfolgen. Seitens der Gemeinde wird ein Bewilligungsbescheid erstellt. Die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel ist vom Antragsteller zu bestätigen. Dabei ist das Formblatt der Gemeinde zu verwenden.

7. Haushaltsmittel

Für den Finanzplanungszeitraum bis 2016 werden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € bereitgestellt. Zuschussbewilligungen können nur im Rahmen dieser Mittelbereitstellung erfolgen.

Großheirath, 05.09.2013

Gemeinde Großheirath

gez. Udo Siegel, 1. Bürgermeister